



PRESSEMITTEILUNG Nr. 142/25

Luxemburg, den 13. November 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-666/24 | Associació Catalana de Víctimes d'Organitzacions Terroristes (ACVOT)

Generalanwalt Spielmann ist der Ansicht, dass das spanische Amnestiegesetz nicht gegen die Richtlinie zur Bekämpfung des Terrorismus verstoße

Es verstoße auch nicht gegen bestimmte allgemeine Grundsätze des Unionsrechts

Am 10. Juni 2024 hat das spanische Parlament ein Amnestiegesetz zum Zwecke der institutionellen, politischen und sozialen Normalisierung in Katalonien verabschiedet¹. Das Gesetz ist am darauffolgenden Tag in Kraft getreten. Es gewährt Amnestie für Handlungen, die eine strafrechtliche oder administrative Haftung oder eine Haftung wegen Haushaltsuntreue begründen und im Rahmen des Referendums über die Selbstbestimmung Kataloniens vom 1. Oktober 2017 sowie im Zusammenhang mit dem katalanischen Unabhängigkeitsprozess begangen wurden.

Vor dem Nationalen Gerichtshof (Spanien) läuft ein Strafverfahren gegen zwölf Personen, die wegen terroristischer Straftaten im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitsbewegung Kataloniens verfolgt werden.

Da der Nationale Gerichtshof Zweifel an der Anwendung des Amnestiegesetzes auf den vorliegenden Fall hat, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Handlungen in den Anwendungsbereich der Amnestie, die nach der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung² als terroristische Handlungen eingestuft werden können, hat er den Gerichtshof angerufen.

In seinen Schlussanträgen von heute prüft Generalanwalt Dean Spielmann zunächst die **Vereinbarkeit des Amnestiegesetzes mit der Richtlinie**. Die Amnestie stelle eine nicht harmonisierte Materie dar, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle. Zudem enthalte die Richtlinie keine Bestimmung, die den Rückgriff auf Mechanismen, die zum Erlöschen der strafrechtlichen Haftung führen, wie beispielsweise die Amnestie, ausdrücklich verbietet. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Amnestiegesetzes mit der Richtlinie liege in seiner Vereinbarkeit mit den Mindestanforderungen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, sowie mit den insbesondere vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgestellten Rechtsprechungsstandards³.

Nach Ansicht des Generalanwalts **steht die Richtlinie dem Amnestiegesetz nicht entgegen. Dieses Gesetz nehme der Richtlinie** nämlich **nicht ihre volle Wirksamkeit**, da es nur zu einer teilweisen und vorübergehenden „Deaktivierung“ ihrer Wirkungen führe, die die strafrechtliche Haftung für bestimmte, zeitlich und ihrer Art nach begrenzte Taten aufhebe, ohne die allgemeine Anwendbarkeit der Richtlinie in anderen Fällen in Frage zu stellen. Außerdem entspreche das Amnestiegesetz den von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgelegten Rechtsprechungsstandards: zum einen **scheine es in einem tatsächlichen Kontext politischer oder gesellschaftlicher Aussöhnung erlassen worden zu sein und stelle keine Autoamnestie dar**; zum anderen **erfasse es keine schweren Menschenrechtsverletzungen, zu denen in erster Linie Eingriffe in die Rechte auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit gehörten**. Das Amnestiegesetz sehe einen **expliziten Ausschluss von**

Handlungen vor, die vorsätzlich solche Verletzungen verursacht hätten, ohne jedoch alle unter die Richtlinie fallenden Straftaten ausdrücklich einzubeziehen. Dieser Ansatz scheine grundsätzlich nicht mit den Zielen der Richtlinie unvereinbar zu sein.

Zweitens befasst sich der Generalanwalt mit der Vereinbarkeit des Amnestiegesetzes mit bestimmten **allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts**, wie dem **Grundsatz der Rechtssicherheit**⁴, dem **Grundsatz des Schutzes des berechtigten Vertrauens**⁵, dem **Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung** sowie den **Grundsätzen des Vorrangs des Unionsrechts**⁶ und der **loyalen Zusammenarbeit**⁷.

In Bezug auf den **Grundsatz der Rechtssicherheit** hebt der Generalanwalt hervor, dass das Amnestiegesetz ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verweise, in denen das Recht auf Leben sowie das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verankert sind⁸. Nach Ansicht des Generalanwalts ermöglicht diese Formulierung eine hinreichend klare Abgrenzung der Verhaltensweisen, die unter eine Amnestie fallen könnten, von solchen, die aufgrund ihrer Schwere weiterhin der durch die Richtlinie eingeführten Strafverfolgungsregelung unterliegen müssten.

Was die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Schutzes des berechtigten Vertrauens angeht, ist der Generalanwalt der Ansicht, dass grundsätzlich **nicht die abstrakte Tragweite oder die allgemeine Formulierung des sachlichen oder zeitlichen Anwendungsbereichs des Amnestiegesetzes entscheidend für die Beurteilung der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht sei**. Die Kontrolle des Gerichtshofs sollte sich darauf beschränken, sich zu vergewissern, dass **keine Straffreiheit für Handlungen besteht, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen darstellen**. Darüber hinaus habe das Amnestiegesetz zwar einen weit gefassten sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich, es beziehe sich jedoch auf einen bestimmten Zeitraum und genau umschriebene Taten, die alle mit dem Unabhängigkeitsprozess in Katalonien in Zusammenhang stünden. Es stehe daher in direktem Zusammenhang mit seinem politischen Zweck – der institutionellen Normalisierung und der gesellschaftlichen Aussöhnung im Kontext der katalanischen Krise.

Nach Ansicht des Generalanwalts stehen auch die **Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung** sowie **des Vorrangs des Unionsrechts und der loyalen Zusammenarbeit** dem Amnestiegesetz nicht entgegen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



Referat Presse und Information

curia.europa.eu

¹ Mit Urteil vom 26. Juni 2025 hat der spanische Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz – mit Ausnahme zweier Bestimmungen – für mit der spanischen Verfassung vereinbar erklärt.

² [Richtlinie \(EU\) 2017/541](#) zur Terrorismusbekämpfung.

³ Die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Bereich drehe sich um drei wesentliche Konstanten: erstens verletze eine Amnestie, die wegen schwerwiegender Verbrechen wie Folterhandlungen, Kriegsverbrechen oder Verletzungen des Rechts auf Leben gewährt wird, den Kerngehalt der prozessualen Pflichten, die sich aus der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) ergeben; zweitens füge sich dieser Ansatz in eine Dynamik ein, die auf der Ablehnung der Straflosigkeit für die schwerwiegendsten Verletzungen beruht; drittens könne nur eine streng begrenzte Amnestie, die Teil eines echten Prozesses zur Gewährung von Gerechtigkeit ist, der mit einer Wiedergutmachung für die Opfer und gegebenenfalls einer Versöhnung verbunden sei, als vereinbar mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden.

⁴ Nach diesem Grundsatz müssten Rechtsvorschriften klar, genau und eindeutig formuliert sein, damit jedermann in vorhersehbarer Weise Kenntnis vom Umfang seiner Rechte und Pflichten nehmen kann.

⁵ Dieser Grundsatz ziele darauf ab, die Stabilität der im Vertrauen auf die geltenden Normen geschaffenen Rechtslagen zu schützen. Er setze das Vorliegen präziser und begründeter Erwartungen voraus, die auf klaren Zusicherungen der zuständigen Behörden beruhen.

⁶ Dieser Grundsatz verpflichte alle mitgliedstaatlichen Stellen, den verschiedenen unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen, wobei das Recht der Mitgliedstaaten die diesen verschiedenen Vorschriften zuerkannte Wirkung im Hoheitsgebiet dieser Staaten nicht beeinträchtigen dürfe.

⁷ Dieser Grundsatz verpflichte die Mitgliedstaaten und die Organe der Union, sich gegenseitig zu achten und bei der Erfüllung der sich aus den Verträgen ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten müssten daher alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten.

⁸ Art. 2 bzw. Art. 3 der Konvention.